SACHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft poststelle@smul.sachsen.de

Entwurf des Sächsischen Gesetzes zur Ausführung atom- und strahlenschutzrechtlicher Vorschriften (Sächsisches Atom- und Strahlenschutzausführungsgesetz – SächsASAG)

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates gem. § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes

(SächsNKRG)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft. Sofern sein Prüfungsrecht nicht entfällt, hat der Gesetzentwurf die nachfolgenden Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen	
davon Freistaat	ab 2019:
	4,5 Stellen und 6.500 Euro/jährlich
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Verwaltung	
davon Freistaat	200 Euro
davon Kommunen	keine Auswirkungen
Hinzu kommen die bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung	
des Rechts zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender	
Strahlung des Bundes dargestellten Auswirkungen auf den	
Erfüllungsaufwand.	
Weitere Wirkungen	keine
Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des	
Erfüllungsaufwandes des Freistaates vorzunehmen.	

Ihre Ansprechpartnerin

Frau Silke Schlosser

Durchwahl

Telefon +49 351 564-1704 Telefax +49 351 564-1799

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen 51-8400/62/3

Ihre Nachricht vom 5. Februar 2019

Aktenzeichen (bitte bei Antwort angeben) 1240/36/122 - II.NKR

Dresden, 1. März 2019



» JUSTIZVOLLZUGSBEAMTE

WWW.JOB-MIT-J.DE

Hausanschrift: Sächsisches Staatsministerium der Justiz Hospitalstraße 7

Hospitalstraße 7 01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post 01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:

Zu erreichen mit Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über Einfahrt Hospitalstraße 7

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten Sie auf unserer Internetseite. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Hinweise auch zu.

Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur per EGVP, beBPo oder De-Mail; nähere Informationen zur elektronischen Kommunikation mit sächsischen Justizbehörden unter www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation.

Im Übrigen begrüßt der Sächsische Normenkontrollrat die Regelung in § 3 Absatz 3 SächsASAG-E ausdrücklich, wonach ausnahmsweise der Freistaat Sachsen öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger kontaminierte Abfälle ist, die nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt werden können.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben sollen

- bestehende landesrechtliche Zuständigkeiten im Bereich des Strahlenschutzes und des Atomrechtes an Bundesrecht angepasst,
- eine Ermächtigungsgrundlage zur Übertragung der Aufgabe der Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen an die Bevölkerung an die Landkreise und Kreisfreien Städte geschaffen sowie
- das ressortübergreifende Zusammenspiel bei radiologischen Notfällen geregelt werden.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft

Für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung entsteht laut Ressort kein Erfüllungsaufwand, weil keine neuen Verpflichtungen geschaffen werden.

Das Regelungsvorhaben umfasst im Wesentlichen die Festlegung von Zuständigkeiten, die Ermächtigung zur Festlegung von Zuständigkeiten und die Kostentragung für übertragene Zuständigkeiten. Darüber hinaus wurde der Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat bei der Neuregelung des Strahlenschutzgesetzes und des Atomgesetzes geprüft.

die Ermächtigung für weitere Regelungen zur Koordinierung des Ledialich radiologischen Notfallschutzes nach § 5 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs stellt eine Aufgabe außerhalb der Festlegung von Zuständigkeiten dar. Die Pflicht zur Zusammenarbeit und Koordinierung im Notfall ist jedoch nicht neu, sondern wurde in den bisherigen bundesrechtlichen Regelungen vorausgesetzt und erfolgte im Rahmen des radiologischen Einsatzstabes und ist daher mit keinem neuen Erfüllungsaufwand verbunden.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort mitgeteilt, dass die Überweisung des finanziellen Ausgleichs an die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Bevorratung mit Schutzwirkstoffen einzeln oder per Sammelanordnung erfolgen kann. Der Zeitaufwand beträgt maximal eine Stunde eines Bediensteten der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und eine Stunde eines Bediensteten der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1.

Zudem hat das Ressort ergänzend mitgeteilt, dass die Anlieferung der Kaliumjodidtabletten durch den Bund an die Landesdirektion Sachsen erfolgt. Für die kurzzeitige Zwischenlagerung bis zur Abholung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte entsteht Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 600 Euro.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Laut dem Kostenblatt des Ressorts entsteht ab 2019 ein zusätzlicher Stellenbedarf von 4,5 Stellen beim Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Für den Fall das auf Grund der Ausführungsverordnung die Aufgabe der Bevorratung, Verteilung und Abgabe von Schutzwirkstoffen auf die Landkreise und Kreisfreien Städte übertragen wird, wird nach dem Entwurf der Verordnung für die Lagerkosten pro Jahr und Landkreis/Kreisfreier Stadt ein mehrbelastungsausgleichspflichtiger Betrag von 500 Euro veranschlagt. Die Kosten für die Abgabe der Schutzwirkstoffe im Falle eines radiologischen Notfalls können wie alle sonstigen Aufwendungen des Staates und der Kommunen nicht vorher bestimmt werden und sind in einer gesonderten, anlassbezogenen Verordnung im Nachgang des Notfalls zu bestimmen.



2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsNKRG. Es entfällt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SächsNKRG soweit der Gesetzentwurf Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde (BT-Drs. 18/11241) und gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SächsNKRG hinsichtlich der Festlegung von Zuständigkeiten.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürger und Wirtschaft

Sofern ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates besteht, hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern und Wirtschaft.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.2.1. Erfüllungsaufwand des Freistaates

Sofern ein Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates besteht, hat der Gesetzentwurf nur sehr geringe Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand des Freistaates.

Die Koordinierung des radiologischen Notfallschutzes nach § 5 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs erfolgte bereits bisher im Rahmen des radiologischen Einsatzstabes; die Regelung hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Für die Überweisung des finanziellen Ausgleichs an die Landkreise und Kreisfreien Städte für die Bevorratung mit Schutzwirkstoffen gemäß § 6 des Gesetzentwurfes entsteht ein Personalaufwand von 84 Euro/jährlich und ein Sachaufwand von 12 Euro/jährlich.

Zudem entsteht für die kurzzeitige Zwischenlagerung bei der Landesdirektion Sachsen bis zur Abholung durch die Landkreise und Kreisfreien Städte Erfüllungsaufwand in

SÄCHSISCHER NORMENKONTROLLRAT Freistaat SACHSEN

Höhe von ca. 600 Euro. Davon ausgehend, dass auf Grund von Veränderungen der Tablettenkonsistenz etwa alle 10 Jahre Ersatzbeschaffungen erforderlich werden, entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 60 Euro.

2.4.2.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Durch die Aufgabe der Bevorratung mit Schutzwirkstoffen können die Landkreise und Kreisfreien Städte belastet werden, weil diese entsprechende Lagerkapazitäten und Personal zur Qualitätssicherung bereitstellen müssen. Allerdings soll dieser Aufwand durch die Zahlung eines entsprechenden Mehrbelastungsausgleichs vollständig vergütet werden. Daher fällt für die Kommunen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an.

2.5. Weitere Wirkungen

Keine.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird gebeten, eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwandes des Freistaates vorzunehmen.

Im Übrigen begrüßt der Sächsische Normenkontrollrat die Regelung in § 3 Absatz 3 SächsASAG-E ausdrücklich, wonach ausnahmsweise der Freistaat Sachsen öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger für kontaminierte Abfälle ist, die nicht in den für die Beseitigung anderer Abfälle vorgesehenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt werden können.

gez. gez.

Czupalla Jacob

Vorsitzender Berichterstatter